

## Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag in Form von Kleinspenden zur Vorlage bei den Finanzbehörden

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Göttingen StNr. 20/206/29768 mit Bescheid vom 22.12.2016 nach §60a AO gesondert festgestellt. Refugee Network Göttingen – Hilfe für Geflüchtete e.V. fördert nach seiner Satzung die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge (§52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge (§52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO) verwendet wird und dass über die zusammen mit dieser Bestätigung bei den Finanzbehörden vorgelegten Zuwendung keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbescheinigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches, ausgestellt wurden und werden.

REFUGEE NETWORK GÖTTINGEN – HILFE FÜR GEFLÜCHTETE E.V.

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)